

„STEUERFALLE“ FIRMEN-PKWs

In Fachkreisen wird derzeit kontrovers über ein Finanzgerichtsurteil diskutiert, das sich mit der steuerlichen Behandlung der Veräußerung eines vom Einzelunternehmer oder dem Gesellschafter einer Personengesellschaft gemischt genutzten Firmen-Pkws bei Fahrtenbuchführung auseinandergesetzt hat. Häufig führt dieser Verkauf zu einem Veräußerungsgewinn in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Verkaufspreis und dem entsprechenden Buchwert. Allerdings wird bei einem betrieblichen Fahrzeug

vorher im Rahmen der jeweiligen privaten Nutzung der anteilige Betrag der Abschreibungen, der auf den privaten Anteil laut ordnungsgemäßem Fahrtenbuch entfällt, dem jährlichen steuerlichen Gewinn immer wieder hinzugerechnet. Demzufolge resultiert aus dieser „fiskalischen“ Vorgehensweise eine teilweise „Doppelbesteuerung“. Denn neben der jährlichen steuerlichen Erfassung der Kosten für die privaten Fahrten wird bei der späteren Veräußerung der Buchgewinn nicht wieder um die ehemals privat veranlassenen Abschreibungen steuerlich korri-

giert. Der Veräußerungsgewinn unterliegt also in voller Höhe der Ertragsbesteuerung. Das Finanzgericht Sachsen hat diese steuerliche Benachteiligung zwar anerkannt, gleichwohl in seinem Urteil die Klage eines Steuerpflichtigen gegen diese „Doppelbesteuerung“ abgewiesen. Interessanterweise hat die Kammer aber ausdrücklich die Revision zugelassen. Vielleicht war man sich doch nicht so ganz sicher... Seit letztem Jahr setzt sich nun der Bundesfinanzhof damit auseinander. Empfehlenswert ist, dieses Verfahren zu beobachten und ähnliche Fälle beim Finanz-

amt offen zu halten, um diese nachteilige Behandlung für den Fall korrigieren zu können, dass es einmal nicht heißt: „In dubio pro fisco.“

Christoph Nickel
LL.M. (Com.)
Dipl.-Betriebswirt
und Steuerberater
Heumann + Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbB
Bad Salzuflen,
Lage, Lemgo,
Detmold

